

Anlage 1: Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten

ANTRAG AUF ERSTATTUNG

Um die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten zu beantragen, muss für jede Sitzung vom Sachverständigen ein **Antrag auf Reisekostenerstattung** ausgefüllt und dem Sitzungsassistenten überreicht werden. Dieses Formular wird während der Sitzung verteilt. Ebenfalls ist der **Fahr- / Flugschein für die Hin- und Rückreise** oder, im Falle einer Reservierung über Internet, der Ausdruck der elektronischen Reservierung und die Boarding-Karte für die Hinreise vorzulegen. Falls der **gezahlte Preis** nicht auf dem Fahr- / Flugschein angegeben ist, ist eine entsprechende **Rechnung** vorzulegen.

WENN SIE DAS ERSTE MAL DIE KOSTENERSTATTUNG BEANTRAGEN ...

Formblatt zum Rechtsträger

Herunterladbar bei:
http://circa.europa.eu/Public/irc/empl/sectoral_social_dialogue/library?l=reimbursmenet_substistenc&vm=detailed&sb=Title

Das Formblatt „Juristische Person“ ist auszufüllen, und es ist ein Registerauszug (bzw. Auszug aus dem Bundesanzeiger, Amtsblatt usw. oder ggf. Nachweis über die Mehrwertsteuerpflicht) oder die Satzung der Einrichtung vorzulegen.

Formblatt zu den Finanzangaben

Herunterladbar bei:
http://circa.europa.eu/Public/irc/empl/sectoral_social_dialogue/library?l=reimbursmenet_substistenc&vm=detailed&sb=Title

Der "Finanzbogen Sachverständiger" ist auszufüllen, einschl. IBAN-Code, und vom Kontoinhaber zu unterzeichnen.

Zusätzlich muss der Bogen von der Bank unterzeichnet und mit dem Stempel der Bank versehen sein **oder** eine Bankbescheinigung beigelegt werden, aus der Name, Anschrift und Kontonummer des Kontoinhabers hervorgehen (z.B. Kontoauszug, Bestätigung der Kontoeröffnung oder Bankidentitätsauszug).

Diese Unterlagen sollten dem Sitzungsassistenten während der Sitzung vorgelegt werden. Die Kommission kann die Kosten nur dann erstatten, wenn ihr diese Unterlagen vorliegen.

Spätestens können die Unterlagen innerhalb einer Frist von 30 Kalendertagen (es gilt das Einsenddatum oder der Poststempel) nach dem letzten Sitzungstag per Schreiben, Fax oder E-Mail eingesendet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist die Kommission nicht mehr verpflichtet, Reisekosten zu erstatten oder Tagessätze zu zahlen.

Reisekosten (vom Herkunftsort nach Brüssel) werden auf folgender Grundlage erstattet:

- Bei **Flugreisen** (*nur bei einer Entfernung von über 400 km erlaubt*) erfolgt die Erstattung unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt der Einladung günstigsten Flugpreises, der die Anreise und die Sitzungsteilnahme während der Arbeitswoche ermöglicht. Erfordert eine Reise aus Gründen, für die der Teilnehmer nicht verantwortlich ist, eine Buchung in der Business Class und/oder zu einem höheren Preis, so hat der Teilnehmer eine von der Reiseagentur ausgestellte Bestätigung dafür vorzulegen, dass kein Platz in der Economy Class und/oder zu einem günstigeren Preis zur Verfügung stand. Erfolgte die Reservierung in der Business Class über Internet, so muss dem Antrag auf Kostenerstattung ein Bildschirmausdruck beigelegt werden, der beweist, dass zum Zeitpunkt der Buchung kein preisgünstigerer Tarif verfügbar war.
- Für **Eisenbahnreisen** erfolgt die Erstattung unter Zugrundelegung der Eisenbahnfahrt in der 1. Klasse für Entfernungen unter 400 km (einfache Fahrt, offizielle Eisenbahntentfernungen).

- Die Kostenerstattung für die Anreise mit **privatem PKW** wird auf der Grundlage des Kosten für eine Eisenbahnfahrt in der 1. Klasse durchgeführt. Falls keine Eisenbahnverbindung auf dieser Strecke besteht, erfolgt die Erstattung zu einem Satz von 0,22 Euro pro km.
- **Taxifahrten und Parkgebühren** werden nicht erstattet.

Aufwendungen von Begleitpersonen für behinderte Menschen werden nach den geltenden Bestimmungen erstattet.

Die **Vergütung der Aufenthaltskosten** (Tagegeld) beläuft sich auf einen Pauschalbetrag von 92,00 € pro Sitzungstag in Brüssel und umfasst Mahlzeiten und Fahrten vor Ort. Sie wird unter den folgenden Bedingungen ausgezahlt:

- Eine Erklärung dass der Sachverständige keine andere Vergütung erhält oder Anrecht auf eine ähnliche Vergütung von Seiten einer anderen Organisation oder Person für denselben Aufenthalt hat.
- Der Wohnort des Sachverständigen liegt mehr als 100 km von Brüssel entfernt. Beträgt die Entfernung zwischen dem Herkunftsort des Teilnehmers (der in der Einladung genannt wird) und dem Sitzungsort 100 km oder weniger, wird die Vergütung um 50% reduziert.

Wenn der Teilnehmer eine oder mehrere Nächte am Sitzungsort verbringen muss, da die Sitzungszeiten nicht anders mit den Flug- oder Zugfahrplänen zu vereinbaren sind, hat er Anrecht auf eine **Vergütung der Übernachtungskosten**. Diese beträgt 100,00 € pro Nacht. Die Anzahl der gezahlten Übernachtungsgelder kann die Anzahl der Sitzungstage zusätzlich einem Tag jedoch nicht überschreiten.